

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2022	Nr. 62
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)  
Vom 20. Juli 2022.....

666

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)**

**Vom 20. Juli 2022**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes vom 26. Juni 2020 (Dienstbl. S. 222), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15. Dezember 2021 (Dienstbl. 2022 S. 54) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

### **Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehrveranstaltungen sollen in digitaler Form oder per Videokonferenz angeboten werden, sofern es die pandemische Lage erfordert. Ob Lehrveranstaltungen digital durchgeführt werden sollen, richtet sich nach dem Pandemieplan der Universität des Saarlandes. Im Zweifel entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan über die Durchführbarkeit einer Lehrveranstaltung im digitalen Format.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehrveranstaltungen können abweichend zu Absatz 1 in Präsenz stattfinden, sofern keine digitale Alternative angeboten werden kann. Regelungen zu Hygiene- und Abstandsregelungen sowie formale Voraussetzungen werden im Pandemieplan der Universität des Saarlandes geregelt. Bei Bedarf erfolgt eine Intervention des Krisenstabs.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22“ durch die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021, dem Wintersemester 2021/22 oder dem Sommersemester 2022“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2020 angehört, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im

Sommersemester 2021 wiederholen und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2020/21 angehören, einmalig zwecks Notenverbesserung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 wiederholen. Zudem können auch Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2021 angehören, einmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2022 und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2021/22 angehören, einmalig bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 sowie Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2022 angehören bis zum Ende des Sommersemesters 2023 wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn die studiengangsspezifischen Prüfungs- oder Studienordnung eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung nicht vorsieht. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf einen begründeten Antrag der/des Studierenden hin über den Antrag auf Prüfungswiederholung; die Antragsprüfung erfolgt wohlwollend. Es zählt das bessere Ergebnis. Satz 1 bis Satz 5 gelten nicht für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021, dem Sommersemester 2021, dem Wintersemester 2021/22 oder dem Sommersemester 2022 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren.“

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Diese Ordnung tritt am 30. September 2023 außer Kraft.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. September 2022



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)